

Vorläufige Geschäftsordnung

1. Stimmberechtigte Mitglieder des UB-Parteitages sind die in den Ortsvereinen gewählten Delegierten und die Mitglieder des Unterbezirksvorstandes.
2. Der UB-Parteitag ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit bewirkt Ablehnung.
4. Initiativanträge können nur aus aktuellem Anlass gestellt werden, der vor Ende der Antragsfrist nicht absehbar war. Antragsschluss für Initiativanträge ist eine Stunde nach Parteitagsbeginn. Initiativanträge sind dem Präsidium schriftlich einzureichen. Sie müssen von mindestens zwanzig Delegierten aus wenigstens zwei Ortsvereinen unterzeichnet sein.
5. Vor der Diskussion der Anträge erhält nach der Stellungnahme der Antragskommission zuerst die oder der Antragsteller/in das Wort.
6. Über Abänderungsanträge ist gesondert abzustimmen, sie sind schriftlich beim Präsidium einzureichen. Zur Abstimmung steht in jedem Fall zuerst die Empfehlung der Antragskommission.
7. Die Redezeit der Diskussionsredner*innen beträgt maximal 5 Minuten. Für die Erteilung des Wortes gilt das Reißverschlussprinzip (abwechseln kommen Frauen und Männer zu Wort). Wenn nur noch Vertreter*innen eines Geschlechts auf der Redeliste stehen, erhalten diese in der Reihenfolge der Wortmeldung das Wort.
8. Anträge zur Geschäftsordnung können mündlich gestellt und begründet werden. Die Antragstellerinnen und Antragsteller erhalten außerhalb der Reihenfolge der sonstigen Rednerinnen und Redner das Wort. Die Redezeit in Geschäftsordnungsdebatten beträgt 3 Minuten.
9. Anträge auf Schluss der Debatte können nur von Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmern gestellt werden, die sich an der vorangegangenen Sachdebatte nicht beteiligt haben.
10. Die Abstimmung über Anträge zur Geschäftsordnung erfolgt, nachdem je einer Rednerin oder einem Redner Gelegenheit gegeben wurde, für oder gegen den Antrag zu sprechen.
11. Persönliche Bemerkungen sind nur am Schluss der Debatte zulässig.